

kompakt

Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung hat zur Wiederherstellung der Infrastruktur ein gesondertes Förderprogramm aufgelegt. Das BLSV-Referat Sportstättenbau weist darauf hin, dass auch durch Hochwasser geschädigte Sportvereine durch dieses Programm gefördert werden können. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten. Die Gesamtkosten müssen mindestens 5000 Euro betragen. Um an diesem Programm teilhaben zu können, ist es notwendig, dass sich die Vereine mit ihren Kommunen in Verbindung setzen und die Schäden anmelden. Die Kommunen können die Finanzhilfen anschließend bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen und die ausbezahlten Fördermittel an die Vereine weiterreichen.

Achtung: Auch in diesem Förderprogramm ist die Zustimmung zum Baubeginn durch die Bewilligungsstelle notwendig. In diesem Fall sind dies die zuständigen Bezirksregierungen. Diese können einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, wenn eine Förderung in absehbarer Zeit möglich erscheint und keine Fehlinvestitionen zu befürchten sind. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Unaufschieb- bare Wiederherstellungsmaßnahmen sind auch dann förderfähig, wenn sie vor der Antragstellung durchgeführt wurden. Auch Maßnahmen, die vor der Veröffentlichung dieser Regelungen begonnen wurden, können berücksichtigt werden, soweit sie den Zielen des Förderprogramms entsprechen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- Kosten für vorbereitende Maßnahmen
- Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen
- Kosten für einen eventuellen Abriss
- Kosten für Ersatzbauten, auch an anderer Stelle
- Notwendige Kosten der Vor- und Zwischenfinanzierung

Die Wiederherstellung der Sportstätte muss sinnvoll sein (z.B. kein unvertretbarer Wiederaufbau in Überschwemmungsgebieten). Im Rahmen der Schadensbeseitigung können zusätzlich auch Modernisierungen geschädigter Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden gefördert werden. Es können nur Schäden berücksichtigt werden, die bis zum 30. Juni 2015 bei der Regierung angemeldet werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist die VOB/A zu beachten. Jedoch wurden zur Vereinfachung der Schadensbehebung grundsätzlich Vergabeverfahren

als zulässig erklärt, die weniger verwaltungsaufwendig sind. So können für die Vergabe von Bauleistungen folgende Wertgrenzen je Gewerk angewandt werden:

- Für freihändige Vergaben € 100.000 (ohne Umsatzsteuer)
- Für beschränkte Ausschreibungen € 1 Mio. (ohne Umsatzsteuer)

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach §3 Abs. 5 bzw. §3 Abs. 3 und 4 VOB/A bleibt davon unberührt.

Vereine, die ihre Sanierungs- oder Baumaßnahmen über dieses Programm gefördert bekommen, sind verpflichtet, über die Förderung des Freistaats Bayern auf den Bauschildern hinzuweisen. Sollte es zu diesem Verfahren weitere Fragen geben oder sich der Sachverhalt im Einzelfall als besonders schwierig herausstellen, können sich die Vereine weiterhin zur Unterstützung wenden an:

BLSV-Referat Sportstättenbau

Telefon (089) 15702-462

E-Mail: stephanie.assion@blsv.de

Schritt für Schritt

1. Schadensmeldung

- Schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit der Kommune

2. Dokumentation

- Dokumentation des Schadenereignisses
- Fotos, Zeitungsberichte, etc.
- Ursache und zeitlicher Ablauf
- Beschreibung der Schäden (wo, was, wie viel, warum...)
- Grobe Abschätzung der Wiederherstellungskosten
- Weiterleitung der Daten an die Kommune

3. Antragstellung

- Antragssteller und Förderempfänger ist grundsätzlich die Kommune.

- Baufreigaben erfolgen durch die jeweilige Bezirksregierung.
- Auch in diesem Förderprogramm sind die Grundsätze der VOB/A zu beachten.
- Versicherungsleistungen, Spenden oder andere öffentliche Fördermittel sind anzugeben.
- Die Kommune leitet die Fördermittel an die Vereine weiter.
- Für die Maßnahmen ist nach Abschluss ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Was tun bei Öldämpfen und Ölschlammern auf der Sportanlage?

Ausgelaufenes Heizöl verursacht erhebliche Geruchsbelastungen, die in der Regel jedoch keine gesundheitliche Gefährdung bedeuten. Von einem längeren Aufenthalt in unbelüfteten Räumen, insbesondere Kellerräumen, wird jedoch abgeraten. Ölbindemittel, Emulgatoren sollten nur zur Beseitigung kleinerer Rückstände und zur abschließenden Reinigung in Gebäuden verwendet werden.

Bitte beachten Sie: Beim Einsatz von Ölbindemitteln ist in geschlossenen Räumen Brand- und Explosionsgefahr nicht auszuschließen. Falls Sie derartige Mittel einsetzen wollen, schalten Sie die örtliche Feuerwehr ein.

Häufig werden in den Bereichen, die vom Hochwasser überflutet waren, Sportanlagen mit einem dünnen Ölfilm überzogen sein. Im Allgemeinen werden nur geringe Ölmengen in die oberste Bodenschicht eingedrungen sein, die bis zum Herbst abgebaut sein dürften. Sie werden keine dauerhafte Nutzungseinschränkung verursachen. Ist der Boden aber erkennbar mit Öl getränkt oder mit einer dicken Ölschlammsschicht bedeckt, sollten Sie Ihre Kommune informieren und sich mit Ihrem Landratsamt oder Ihrer kreisfreien Stadt über einen Abtrag des belasteten Bodens und die Art seiner Entsorgung abstimmen.

Bei Sportstätten wie z.B. Beachvolleyballanlagen muss sichtbar verunreinigter und nach Öl riechender Sand ausgetauscht und sicher entsorgt werden.

Nach der Überschwemmung können Fußbodenbeläge, Holzverkleidungen, Estrich, Putz und andere saugfähige Bauteile sowie Hausrat durch Öl belastet sein. Sie können in der Regel als Sperrmüll entsorgt werden. Weitere Auskünfte kann Ihnen der Abfallberater des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt oder Gemeinde erteilen.

ARAG-Hotline

Auch unser Sportversicherungspartner ARAG bietet Rat und Hilfe für alle betroffenen Sportvereine an. Rund um die Uhr ist folgende Telefon-Hotline geschaltet: 0211/961010



Schwere Schäden hat das Hochwasser beim TSV Altenmarkt/Alz verursacht.

FOTO: TSV ALTENMARKT